

Die Lebensmittelversorgung.**Mostsperre in Oberösterreich.**

Die Statthalterei in Linz verlautbart: Ueber Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung wird über sämtliche in Oberösterreich lagernde Vorräte an Obstmost mit heutigem Tage die Sperre verhängt. Unter Obstmost im Sinne dieser Kundmachung werden alle Arten von Most (Apfelmost, Birnmost, Mischlingmost) verstanden, die aus Obst hergestellt werden. Ungeachtet der Sperre dürfen Haushaltungs- und Wirtschaftsvorstände Obstmost an die Angehörigen ihres Haushaltes, beziehungsweise ihrer Wirtschaft verabreichen; Gast- und Schankgewerbetreibende Obstmost zur Befriedigung des Bedarfes ihrer Gäste verabreichen und über die Gasse abgeben; Kantinen industrieller Unternehmungen Obstmost zur Befriedigung des Bedarfes ihrer Besucher verabreichen. Gleichzeitig wird eine Aufnahme der Vorräte an Obstmost nach dem Stande vom 12. Dezember 1916 angeordnet.